

Alfons Theis

Das Recht auf Religionstehre im Recht der Schule

Der Autor

Alfons Theis, StD
Leiter des Referats Allgemein bildende Gymnasien
Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

In einer unübersehbar von Entkirchlichung und Säkularisierung geprägten Gesellschaft ist inzwischen der Religionsunterricht in der Schule oftmals der einzige Ort, an dem Kindern und Jugendlichen die Dimension des Religiösen erschlossen werden kann. Eine Weitergabe des Glaubens kann im Rahmen der öffentlichen Schule nur unter der Maßgabe der gültigen Erkenntnisse der Didaktik und Pädagogik erfolgen. Durch die Umsetzung der Theologie in schulische Unterrichtsinhalte und -standards werden die Grundüberzeugungen des Glaubens und des kirchlichen Lebens im Kontext ihrer jeweiligen kulturellen Bedeutungen pädagogisch sinnvoll elementarisiert.

Dies ist die positive Konsequenz der Stellung des Religionsunterrichts als „**ordentlichem Lehrfach**“ gem. Art 7, 3 GG, die diese Erfordernisse absichert.

Die grundgesetzliche „Verankerung“ des Faches „**Katholische Religionslehre**“, so die **offizielle Bezeichnung**, zieht ihre Fäden bis in die vielfältigen **Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Verordnungen und Bestimmungen**, um zur Klärung und Stützung der Position des Faches im konkreten Fall zur Verfügung zu stehen.

Die folgende **Auswahl einiger für die Schulpraxis und die Arbeit der Fachkonferenzen relevanter schulrechtlicher Hinweise**¹ dient diesem Anliegen.

Religionslehre ist „ordentliches Lehrfach“²

Das bedeutet:

- Der Religionsunterricht (RU) unterliegt der staatlichen Schulaufsicht und hat seinen Platz in den Lehr- und Bildungsplänen sowie im Stundenplan.
- Religionslehrer/innen müssen das Fach nach den Vorgaben der staatlichen und kirchlichen Dienstaufsicht unterrichten und sich an den geltenden formalen Kriterien dieses Unterrichts (didaktisch-methodische Vorgaben und Bildungsplan-Standards) messen lassen.
- Religionslehrkräfte müssen staatliche bzw. entsprechend vergleichbare kirchliche Studien- und Ausbildungsabschlüsse vorweisen.
- Das Fach Religionslehre ist versetzungserheblich, eine geregelte Notengebung wird vorausgesetzt.

RU in konfessioneller Kooperation gemäß der Vereinbarung der Evangelischen Landeskirchen und der beiden (Erz-)Bistümer in Baden-Württemberg von 2005

Da zum Zeitpunkt der Drucklegung die neu gefassten endgültigen Vorschriften für die Durchführung von RU in konfessioneller Kooperation noch nicht vorliegen, verweisen wir auf unsere Homepage www.ordinariat-freiburg.de/schule. Dort werden zu gegebener Zeit die Bedingungen für eine Antragstellung veröffentlicht.

Abmeldung vom RU aus „Glaubens- und Gewissensgründen“

(Vgl. SchG § 100; VwV d. KM v. 21.12.2000, K.u.U. S. 16/2001, Teilnahmepflicht.)

Das Kultusministerium hat sich mit den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg ab dem Schuljahr 2008/09 auf gemeinsame Informationen zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verständigt. Das Papier liegt den Schulleitungen vor (K.u.U.2008 S. 200)³.

Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession

(VwV „Teilnahme am Religionsunterricht“ v. 21.12.2000, K. u. U. S. 16/2001.)

Eine Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession ist bei in der selben Schule gleichzeitig angebotenen Religionsunterricht der eigenen Konfession für die Klassenstufen 5 bis 10 nicht erlaubt. Die Ausnahmen für die Kursstufe sind in der o.a. VwV verbindlich geregelt. Das Neigungsfach ermöglicht die Teilnahme von Schülern⁴ der anderen Konfession im sog. „Gaststatus“ und ist von der o.a. Regelung unberührt.

Teilnahme nicht getaufter Schüler/innen am Religionsunterricht

Das Recht zur Entscheidung über die Teilnahme konfessionsloser (oder nicht getaufter bzw. einer anderen Religionsgemeinschaft angehörender) Schüler am katholischen Religionsunterricht steht ausschließlich der Kirche zu. Dabei ist die Entscheidung an die Religionslehrer delegiert, die aber gehalten

sind, bei Unklarheiten in der Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats nachzufragen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme am katholischen Religionsunterricht besteht für konfessionslose (bzw. einer anderen Religion angehörende) Schüler nicht.

Dies ist insbesondere in Fällen des durch die Aufnahme dieser Schüler begründeten Überschreitens des Klassenteilers (Lerngruppenteilers) bedeutsam. In Fällen, in denen die aus diesem Grund entstehende Überschreitung des Klassenteilers absehbar ist, sollte durch die staatliche Behörde die schulorganisatorische Voraussetzung zur Bildung einer weiteren Lerngruppe geschaffen werden.

Grundsätzlich sollen nach Möglichkeit die Religionslehrer/innen (noch) nicht getaufte sowie anderen Religionsgemeinschaften zugehörige Schüler/innen in ihren Unterricht aufnehmen. Für diese gelten dann die gleichen Rechte und Pflichten wie für die katholischen Schüler/innen.

Ethik-AG in den Eingangsklassenstufen

(Vgl. jew. Organisationserlass - Eigenständigkeit der Schulen und Schulorganisation, VwV v. 13.02.08, K.u.U. 2008/S.63.)

Die Einrichtung einer Ethik-AG in Unterstufenklassen ist ebenso möglich und legitim wie die Einrichtung einer Philosophie-AG o.a. Eine solche Ethik-AG muss aber -wegen der begrifflichen Nähe zum Fach Ethik - gegenüber der Elternschaft ausdrücklich als **freiwillige Arbeitsgemeinschaft**, also ohne Teilnahmepflicht und Noten, angekündigt werden. Eine Verpflichtung der Kinder zur Teilnahme an einer Ethik-AG, etwa während der Zeiten des Religionsunterrichts zur Lösung des Aufsichtsprblems, entspricht nicht den geltenden Verordnungen.

Fachkonferenz und Fachschaft

(Vgl. Konferenzordnung §5 sowie SchG § 45.)

Die Konferenzordnung sieht die Bildung von Teilkonferenzen vor, wozu die Fachkonferenz gehört. Die Festlegung der Fächer oder Fächergruppe, die zu einer Fachkonferenz gehören, wird von der Gesamtkonferenz festgelegt. Für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre besteht oft eine gemeinsame Fachkonferenz im Sinne einer Fächergruppe, da es sich beim RU jeder Konfession jeweils um ein eigenes Schulfach handelt.

An manchen Schulen wird auch Ethik mit einbezogen. - Der Begriff Fachschaft wird inzwischen auch im schulischen Bereich verwendet, um die Zusammengehörigkeit im Sinne der Fachkonferenz zu benennen. In den Verordnungen und Gesetzen ist der Begriff nicht vorhanden. Fachschaften gibt es im Bereich der Hochschulen und Universitäten.

Teilnahmepflicht an Konferenzen

(Konferenzordnung § 10.)

Die Teilnahmepflicht an den jeweiligen GLK oder Fachabteilungs- bzw. Fachkonferenzen gilt grundsätzlich in der gleichen Form für die Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst (vgl. Ordnung für Lehrkräfte im RU § 3).

Kontingenzstundentafel Fach Religionslehre

(Vgl. Verordnung d. KM zur Änderung schulrechtlicher Vorsch. v. 05.02.2004 - K.u.U. 03. März 2004, Art. 9, S. 47.)

„Die Wochenstunden in Religionslehre werden unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.“ (ebd. S. 47.)

Ein sinnvolles Arbeiten mit den Bildungsstandards Religionslehre im Interesse der Schülerinnen und Schüler erfordert die Einhaltung folgender Zuordnung der Wochenstunden in den einzelnen Stufen:

- Klassenstufe 5/6: 4 Wochenstunden,
- Klassenstufe 7/8: 3 Wochenstunden,
- Klassenstufe 9/10: 4 Wochenstunden.

Schulgottesdienste

(VwV v. 31.07.2001. K.u.U. S.306/2001.)

Den Schulen wird empfohlen, zu Beginn und zum Ende des Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachts- und Osterferien) in Absprache mit den Pfarrgemeinden/Seelsorgeeinheiten vor Ort Schulgottesdienste anzubieten. Die Teilnahme der Lehrkräfte und Schüler ist freiwillig. Die Schulgottesdienst kann ökumenisch gestaltet werden.

„Interreligiöse Feiern“

(Leitlinien für das Gebet bei Treffen von Christen, Juden und Muslimen - Handreichung der Deutschen Bischöfe 24.06.2008, S. 40.)